

Wahlbekanntmachung

und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

für die Wahlen des Rates, der Ortsräte und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in der Stadt Moringen am 13.09.2026

Am 13. September 2026 sind in der Stadt Moringen der Rat der Stadt Moringen und die Ortsräte der Ortschaften Fredelsloh, Nienhagen, Oldenrode und Thüdinghausen zu wählen.

Gemäß §§ 16 und 45 b des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf und gebe folgendes bekannt:

1. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Gebiet der Stadt Moringen bildet einen Wahlbereich. Für die Ortsratswahlen bilden die Ortschaften das jeweilige Wahlgebiet.

2. Zahl der zu wählenden Vertreter

Nach § 46 Abs. 1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sind bei der Wahl zum Rat der Stadt Moringen 18 Abgeordnete zu wählen.

Die Höchstzahl der von einer Partei oder Wählergruppe zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber beträgt 23 (§ 21 Abs. 4 und 5 NKWG). Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieser Bewerberin oder dieses Bewerbers enthalten.

Für die Wahlen zu den Ortsräten ergibt sich die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter aus § 5 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Moringen; die Höchstzahl der von einer Partei oder Wählergruppe zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

	Anzahl der zu wählenden Vertreter/innen	Höchstzahl der Bewerber/innen je Wahlvorschlag
Ortsrat Fredelsloh	9	14
Ortsrat in Nienhagen	5	10
Ortsrat in Oldenrode	5	10
Ortsrat in Thüdinghausen	7	12

3. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Wahlvorschläge für die genannten Wahlen können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) oder von Einzelpersonen (Einzelwahlvorschlag) eingereicht werden. Die Wahlvorschläge sind unter der Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen. Hierzu wird insbesondere auf die Bestimmungen der §§ 21 NKWG und § 32 ff NKWO hingewiesen. Vordrucke für das Einreichungsverfahren stellt das Wahlamt zur Verfügung.

4. Zahl der Unterschriften für Wahlvorschläge

Wahlvorschläge von Parteien müssen von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, bei Wählergruppen von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe und bei Einzelwahlvorschlägen von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein.

Jeder Wahlvorschlag muss zusätzlich

- für die Wahl zum Rat von mindestens 20 Wahlberechtigten,
- für die Wahl der Ortsräte von mindestens 10 Wahlberechtigten der jeweiligen Ortschaft,

persönlich und handschriftlich unter Beachtung der Vorschriften der Nieders. Kommunalwahlordnung (NKWO) unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen.

Für die Unterstützungsunterschriften werden von der Wahlleitung amtliche Formblätter kostenfrei ausgegeben.

In der Stadt Moringen sind folgende Parteien und Wählergruppen von der Verpflichtung zur Beibringung von Unterschriften befreit:

Für die Wahl des Rates:

- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
- Alternative für Deutschland (AfD)
- Gemeinsam Moringen verbessern (GMV)

Für die Wahl von allen Ortsräten

- SPD, CDU, GRÜNE, FDP, DIE LINKE, AfD
- Zusätzlich in Fredelsloh: Wählergemeinschaft Gemeinsame Liste Fredelsloh (GLF)
- Zusätzlich in Nienhagen: Freie Wählergemeinschaft Nienhagen (FWN)
- Zusätzlich in Thüdinghausen: Freie Wählergruppe Thüdinghausen (FWT)

5. Ort und Zeitpunkt für die Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge für die Stadtrats- und Ortsratswahlen sind möglichst frühzeitig, spätestens jedoch bis zum

20. Juli 2026 – 18.00 Uhr –

bei der Gemeindegewahlleitung der Stadt Moringen, Amtsfreiheit 8, 37186 Moringen, einzureichen.

Wahlvorschläge für die Direktwahl sind spätestens bis zum

06.07.2026, 18.00 Uhr

bei der Gemeindegewahlleitung der Gemeinde Stadt Moringen, Amtsfreiheit 8, 37186 Moringen, einzureichen.

6. Wahlanzeige

Parteien, die nicht unter 4. genannt sind, können als solche gemäß § 22 Abs. 1 NKWG nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens bis zum **15.06.2026** dem Niedersächsischen Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Dabei ist den Vorschriften des § 22 NKWG zu entsprechen. Dies gilt nicht für Wahlvorschläge, die von einer Wählergruppe oder von einer wahlberechtigten Einzelperson eingereicht werden.

7. Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der/s Bürgermeisterin/Bürgermeisters der Stadt Moringen

Am 13. September 2026 findet die Direktwahl für die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters statt. Für eine etwaige Stichwahl ist der 27. September 2026 festgelegt. Wahlzeit ist jeweils von 8:00 bis 18:00 Uhr.

Gemäß § 45 b Abs. 4 NKWG fordere ich auf, Wahlvorschläge zu der vorgenannten Wahl möglichst frühzeitig bei der Gemeindewahlleitung der Stadt Moringen, Amtsfreiheit 8, 37186 Moringen, einzureichen. **Die Einreichungsfrist endet am Montag, dem 06.07.2026, 18.00 Uhr** (Ausschlussfrist).

Jeder Wahlvorschlag für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten, die/der nach § 80 Abs. 4 NKomVG wählbar ist.

Die Wahlvorschläge für die Direktwahl sollen nach amtlichem Muster eingereicht werden. Inhalt und Form der Wahlvorschläge müssen den Vorschriften des § 45 d NKWG sowie der §§ 32 ff. NKWO entsprechen. Die Vordrucke für das Einreichungsverfahren stellt die Gemeindewahlleitung auf Antrag zur Verfügung.

Jeder Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe, von der wahlberechtigten Einzelperson oder, bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson, von dieser selbst unterzeichnet sein.

Jeder Wahlvorschlag muss außerdem von mindestens 54 Wahlberechtigten des zuständigen Wahlgebiets persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (sog. Unterstützungsunterschriften). Eine wahlberechtigte Person darf für jede Direktwahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Stadt Moringen hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Hat jemand für eine Direktwahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Stadt Moringen nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind (§ 45 d Abs. 3 NKWG).

Die Unterstützungsunterschriften dürfen nur auf amtlichen Formblättern geleistet werden, die von der Gemeindewahlleitung auf Antrag ausgegeben werden. Unterstützungsunterschriften sind für die bisherige Amtsinhaberin (§ 45 d Abs. 4 NKWG) nicht erforderlich. Außerdem sind gemäß § 45 d Abs. 4 i.V.m. § 21 Abs. 10

NKWG für die unter Ziffer 4 genannten Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlvorschläge keine Unterschriften erforderlich.

Die unter § 22 Abs. 1 NKWG fallenden Parteien werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen. Die Wahlanzeige ist bis zum 15.06.2026 beim Niedersächsischen Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, einzureichen.

8. Benennung von Mitgliedern des Wahlvorstandes

Hiermit werden die Parteien und Wählergruppen gemäß § 11 Abs. 2 NKWG i.V.m. § 10 Abs. 3 NKWO aufgefordert, dem Wahlamt der Stadt Moringen bis zum 05. Juni 2026 Wahlberechtigte als Mitglieder der Wahlvorstände vorzuschlagen. Nach § 13 Abs. 2 NKWG können Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge kein Wahlehrenamt innehaben. Auf die Ablehnungsgründe aus § 13 Abs. 3 NKWG wird hiermit hingewiesen

Moringen, 05.05.2026

Der Gemeindewahlleiter
der Stadt Moringen

gez. Claus Stumpe